

## **Bericht und Antrag**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes  
über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben  
— Drucksache 7/2405 —**

#### **A. Problem**

In Krisenzeiten, insbesondere im Spannungs- und Verteidigungsfall, dürfte die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt nicht immer möglich sein. Es ist erforderlich, das Verkündungswesen den tatsächlichen Verhältnissen während solcher Zeiten anzupassen.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf, den der Rechtsausschuß einmütig billigt, sieht eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe im Rundfunk, in der Tagespresse, durch Aushang oder durch sonstige allgemeine Bekanntmachung vor, wenn eine Verkündung oder Bekanntgabe in den amtlichen Verkündungsblättern des Bundes, insbesondere im Bundesgesetzblatt, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

#### **C. Alternativen**

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

#### **D. Kosten**

vorläufig keine; bei Anwendung des Gesetzes geringfügige Kosten möglich, die zur Zeit nicht beziffert werden können.

## A. Bericht der Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg) und Dr. Klein (Göttingen)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 19. September 1974 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 23. April 1975 beraten und vorbehaltlich der Stellungnahme des Haushaltsausschusses beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit zwei klarstellenden Änderungen zu empfehlen. Der Haushaltsausschuß hat sich am 21. Mai 1975 mit dem Gesetzentwurf befaßt mit dem Ergebnis, daß keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf in der Fassung des Rechtsausschusses erhoben werden.

Der Rechtsausschuß begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, durch eine nähere Regelung der Notverkündung zur Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze im Notstandsfall beizutragen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die in § 2 des Gesetzentwurfs aufgeführten Fälle, für die eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe in Frage kommen soll, richtig ausgewählt sind. Für die Verkündung der Feststellung des Verteidigungsfalles und für die Verkündung von Bundesgesetzen im Verteidigungsfall enthält bereits das Grundgesetz selbst eine Vorschrift über die Zulässigkeit einer vereinfachten Verkündung (Artikel 115 a Abs. 3). Der Ausschuß teilt die Ansicht der Bundesregierung, daß auch die Bekanntgabe des Zeitpunktes des Eintritts des Verteidigungsfalles und die Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes im Verteidigungsfall sowie die Verkündung und Bekanntgabe von Beschlüssen im Rahmen des Artikel 80 a des Grundgesetzes in die Regelung über die Notverkündung einbezogen werden müssen.

Der Rechtsausschuß billigt auch die Auswahl der für die Notverkündung einzusetzenden Mittel. Es kann davon ausgegangen werden, daß durch den

Rundfunk, die Tagespresse oder durch Aushang ein hoher Anteil der Bevölkerung tatsächlich erreicht werden kann, so daß auch im Notstandsfall in der Regel beim Normadressaten die Kenntnis der Norm in gleicher Weise vorausgesetzt werden kann, wie dies unter normalen Umständen durch den Abdruck im Bundesgesetzblatt der Fall ist.

Der Ausschuß hat sich mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes befaßt. Er kam unter Zurückstellung gewisser Bedenken zu der Auffassung, daß Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt, die es auch ermöglicht, Presse und Rundfunk zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Verkündungen und Bekanntgaben zu verpflichten. Hinsichtlich des Ersatzes der notwendigen Aufwendungen enthält der Gesetzentwurf nur eine Regelung für die Rechtsträger der Presseorgane, nicht jedoch für die Rundfunkanstalten. Die Vertreter der Bundesregierung haben im Rechtsausschuß diese Differenzierung mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Rundfunkanstalten begründet; der Ausschuß hat Einwendungen hiergegen nicht erhoben.

Die für § 1 Abs. 1 empfohlene Neufassung soll das Gewollte in verständlicherer Form ausdrücken. Das in § 4 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Klammerzitat muß durch einen Hinweis auf § 3 Abs. 3 Satz 1 erweitert werden, da sich die Vorschrift des § 4 Abs. 4 auch auf die dort genannten Fälle der Verkündung durch Aushang bezieht. Für § 7 empfiehlt der Rechtsausschuß zur Klarstellung des zivilrechtlichen Charakters des Ersatzanspruchs die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung.

Die außerdem vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs betreffen Druckfehlerberichtigungen. Im übrigen wird zur Begründung des Gesetzentwurfs und seiner einzelnen Vorschriften auf die Drucksache 7/2405 verwiesen.

Bonn, den 21. Mai 1975

**Dr. Arndt (Hamburg)**      **Dr. Klein (Göttingen)**  
Berichterstatler

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2405 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. Mai 1975

### **Der Rechtsausschuß**

**Dr. Lenz (Bergstraße)**

Vorsitzender

**Dr. Arndt (Hamburg)**

Berichterstatler

**Dr. Klein (Göttingen)**

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes  
über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben

— Drucksache 7/2405 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben

#### Entwurf eines Gesetzes über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

#### § 1

(1) Eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe ist in den Fällen des § 2 zulässig, wenn eine Verkündung oder Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt und, soweit für Rechtsverordnungen das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) andere Verkündungsarten zuläßt, *in dieser* Form nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

(1) Eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe ist in den Fällen des § 2 zulässig, wenn eine Verkündung oder Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. **Dies gilt auch**, soweit für Rechtsverordnungen das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) andere Verkündungsarten zuläßt.

(2) Die Verkündung oder Bekanntgabe ist in der in Absatz 1 genannten Form nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(2) *u n v e r ä n d e r t*

#### § 2

#### § 2

Eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe findet unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in folgenden Fällen statt:

*u n v e r ä n d e r t*

1. Verkündung der Feststellung des Verteidigungsfalles (Artikel 115 a Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes — GG —);
2. Bekanntgabe des Zeitpunktes des Eintritts des Verteidigungsfalles (Artikel 115 a Abs. 4 Satz 2 GG);
3. Verkündung von Bundesgesetzen im Verteidigungsfall (Artikel 115 d Abs. 3 GG);
4. Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes im Verteidigungsfall und in den Fällen des Artikels 80 a Abs. 1 und 3 GG;
5. Bekanntgabe von Beschlüssen des Bundestages nach Artikel 80 a Abs. 1 GG;
6. Bekanntgabe von Beschlüssen internationaler Organe und Entscheidungen der Bundesregierung bei der Anwendung des Artikels 80 a Abs. 3 Satz 1 GG.

## Entwurf

## § 3

(1) Eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe kann erfolgen

1. im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen),
2. in der Tagespresse,
3. durch Aushang an den für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen bei den Verwaltungen der Gemeinden und Landkreise oder durch eine andere allgemeine Bekanntmachung für das Gebiet einer Gemeinde oder eines Landkreises.

Das Recht des Bundespräsidenten, für seinen Zuständigkeitsbereich andere Arten der vereinfachten Verkündung oder Bekanntgabe vorzusehen, bleibt unberührt.

(2) Macht die für die Verkündung oder Bekanntgabe zuständige Stelle (Artikel 82 Abs. 1, Artikel 115 a Abs. 3 und 4 GG; § 5) von mehreren der in *Artikel 1* genannten Möglichkeiten Gebrauch, so wird die Verkündung oder Bekanntgabe durch die zuerst durchgeführte Maßnahme bewirkt.

(3) In dringenden Fällen können, soweit eine Verkündung gemäß Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich ist, Vorschriften in Rechtsverordnungen

1. für die Eisenbahnen durch Aushang bei den Bundesbahndirektionen,
2. für die Eigentümer, Besitzer und Führer von See- und Binnenschiffen durch Aushang bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und
3. für die Eigentümer, Besitzer und Führer von Luftfahrzeugen durch Aushang bei der Bundesanstalt für Flugsicherung

verkündet werden. Die nach Satz 1 verkündeten Vorschriften sind in den Fällen der Nummer 2 bei den den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen unmittelbar nachgeordneten Behörden, in den Fällen der Nummer 3 bei den Außenstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung unverzüglich durch Aushang bekanntzumachen.

## § 4

(1) Wer über eine Einrichtung oder Anlage verfügt, die zu einer Verkündung oder Bekanntgabe in der in § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Weise geeignet ist, hat auf Anordnung der zuständigen Stelle in den in § 2 bezeichneten Fällen Verkündungen und Bekanntgaben durchzuführen.

(2) Die Verkündung oder Bekanntgabe im Rundfunk (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) muß unverzüglich, jedenfalls innerhalb der nächsten zwölf Stunden nach Eingang der Anordnung, vorgenommen werden. Sie muß innerhalb der darauffolgenden vierundzwanzig Stunden zweimal wiederholt werden, und zwar jeweils zu Uhrzeiten, zu denen unter den gegebenen Umständen damit zu rechnen ist, daß ein beträchtlicher Teil der Teilnehmer die Sendung empfängt. Sind in

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(1) unverändert

(2) Macht die für die Verkündung oder Bekanntgabe zuständige Stelle (Artikel 82 Abs. 1, Artikel 115 a Abs. 3 und 4 GG; § 5) von mehreren der in **Absatz 1** genannten Möglichkeiten Gebrauch, so wird die Verkündung oder Bekanntgabe durch die zuerst durchgeführte Maßnahme bewirkt.

(3) unverändert

## § 4

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Anordnung bestimmte Uhrzeiten angegeben, zu denen die Verkündung oder Bekanntgabe vorzunehmen ist, so sind diese maßgebend. Ist ein Gesetz oder eine Verordnung in einer Kurzfassung verabschiedet worden, so braucht nur diese verkündet zu werden, wenn die zuständige Stelle nicht etwas anderes anordnet. Auf besondere Anordnung sind die zu verkündenden Texte so zu verlesen oder als Schriftbild zu zeigen, daß die Teilnehmer in der Lage sind, sie mit- oder abzuschreiben. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind bei Rundfunkanstalten die Intendanten oder diejenigen, die deren Funktionen ausüben.

(3) Die Verkündung oder Bekanntgabe in der Tagespresse (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) muß in oder gleichzeitig mit der nächsten, spätestens aber der übernächsten nach Eingang der Anordnung erscheinenden Ausgabe des jeweiligen Presseorgans vorgenommen werden, und zwar mindestens in derselben Auflagenhöhe, in der das Presseorgan im Zeitpunkt der Anordnung erscheint. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind die Verleger, Herausgeber und Chefredakteure oder diejenigen, die deren Funktionen ausüben.

(4) Die Verkündung oder Bekanntgabe durch Aushang oder durch sonstige allgemeine Bekanntmachung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) ist unverzüglich vorzunehmen. Die Dauer des Aushangs soll mindestens eine Woche betragen; die Verkündung oder Bekanntgabe gilt jedoch mit dem Aushang als bewirkt.

(5) Erfolgt eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe lediglich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1, so ist auf Anordnung der zuständigen Stelle im Rundfunk auf den Gegenstand sowie auf Art und Zeitpunkt der Verkündung oder Bekanntgabe hinzuweisen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechen.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 5

Die Bekanntgabe der in § 2 Nr. 5 und 6 genannten Beschlüsse erfolgt durch die Bundesregierung oder einen von ihr bestimmten Bundesminister; sie ist unverzüglich vorzunehmen. Der genaue Zeitpunkt der Beschlußfassung ist anzugeben. Beschlüsse internationaler Organe brauchen nicht in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht zu werden; erforderlich ist lediglich ein allgemeiner Hinweis auf einen derartigen Beschluß. Die anwendbaren Rechtsvorschriften müssen in jedem Fall genau bezeichnet werden.

## § 6

Wenn feststeht, daß während des Verteidigungsfalles wegen besonderer Umstände Verkündungs-

(3) unverändert

(4) Die Verkündung oder Bekanntgabe durch Aushang oder durch sonstige allgemeine Bekanntmachung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 **und Abs. 3 Satz 1**) ist unverzüglich vorzunehmen. Die Dauer des Aushangs soll mindestens eine Woche betragen; die Verkündung oder Bekanntgabe gilt jedoch mit dem Aushang als bewirkt.

(5) Erfolgt eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe lediglich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1, so ist auf Anordnung der zuständigen Stelle im Rundfunk auf den Gegenstand sowie auf Art und Zeitpunkt der Verkündung oder Bekanntgabe hinzuweisen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend.

(6) unverändert

## § 5

Die Bekanntgabe der in § 2 Nr. 5 und 6 genannten Beschlüsse erfolgt durch die Bundesregierung oder einen von ihr bestimmten Bundesminister; sie ist unverzüglich vorzunehmen. Der genaue Zeitpunkt der Beschlußfassung ist anzugeben. Beschlüsse internationaler Organe brauchen nicht in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht zu werden; erforderlich ist lediglich ein allgemeiner Hinweis auf einen derartigen Beschluß. Die anwendbaren Rechtsvorschriften müssen in jedem Fall genau bezeichnet werden.

## § 6

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

maßnahmen Gebiete im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die mindestens einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, nicht erreicht haben, so sind die verkündeten Rechtsvorschriften insoweit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Verkündungsmaßnahme diese Gebiete erreicht hat, nicht anzuwenden.

## § 7

Die Rechtsträger der Presseorgane können von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz *ihrer notwendigen* Aufwendungen verlangen, die *ihnen* auf Grund *dieses* Gesetzes *entstanden sind*.

## § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 eine Verkündung oder Bekanntgabe nicht, nicht richtig, nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführt oder wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm übertragene Aufgabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt und dadurch eine fristgemäße Verkündung oder Bekanntgabe oder deren Wiederholung verhindert.

## § 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## § 7

Die Rechtsträger der Presseorgane können von der Bundesrepublik Deutschland **nach Maßgabe des § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** Ersatz **der** Aufwendungen verlangen, die **sie** aufgrund **von Anordnungen nach diesem** Gesetz **gemacht haben**.

## § 8

unverändert

## § 9

unverändert